

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 20.

Inhalt: Berechnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 283. — Bekanntmachung, betreffend die den internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschutzrecht beigetragte Liste. S. 284. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Wasserleychnungen in Mexiko. S. 285.

(Nr. 2574.) Berechnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 6. Mai 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Vorschrift in §. 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Im Patentamt wird für die Patentanmeldungen eine weitere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung

Anmelde-Abtheilung VI

führt.

§. 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmelde-Abtheilung VI sowie für die Erstattung von Gutachten innerhalb des der Anmelde-Abtheilung VI zugewiesenen Geschäftskreises ist die Beschwerde-Abtheilung II zuständig.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Arville, den 6. Mai 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.